Katholikenausschuß in der Stadt Essen

Katholikenausschuß in der Stadt Essen - Bernestraße 5 - 4300 Essen 1

ANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 11. WAHLPERIODE

Katholisches Stadthaus Bernestraße 5, 4300 Essen 1 (0201) 81 320 Telefon Durchwahl (0201) 8132250 (0201) 81 32 234 Telefax



Bürostunden: Montag bis Donnerstag 8.00-12.30 und 14.00-16.30 Uhr 8.00-12.30 und 14.00-15.30 Uhr

Essen. den 05.07.1991

Regierungsentwurf eines Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

ich erlaube mir, Ihnen die Stellungnahme des Katholikenausschusses in der Stadt Essen zum Entwurf eines Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in Nordrhein-Westfalen zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

-Geschäftsführer-

Verteiler

Landtag Nordrhein-Westfalen, Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie, Herrn Erich Heckelmann Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Landtagsfraktion CDU Landtagsfraktion SPD Landtagsfraktion FDP Landtagsfraktion Grüne Landesregierung

Runkkonto: Darlebaskasse im Bistum Essan eG (BLZ 360.602.95) Kto -Nr. 10617

Stellungnahme des Katholikenausschusses in der Stadt Essen zum Entwurf eines Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in Nordrhein-Westfalen

Seit dem 24. April 1991 liegt dem Landtag ein Regierungsentwurf für ein zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) - vor. Dieses Gesetz soll im Frühherbst d.J. vom Gesetzgeber verabschiedet und bereits zum 01. Januar 1992 in Kraft treten.

Der Katholikenausschuß in der Stadt Essen hat sich mit dem vorliegenden Regierungsentwurf befaßt und in Gesprächen mit von der Neufassung betroffenen Eltern, Erziehern und Trägern ein eigenes Bild gemacht, das ihn veranlaßt, zu diesem Entwurf Stellung zu beziehen:

Rund 80 % aller Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen werden seit vielen Jahrzehnten von freien Trägern mit einem freien und freiwilligen Angebot der Jugendhilfe vorgehalten; seit 20 Jahren bildet das Kindergartengesetz Nordrhein-Westfalen die Basis der Zusammenarbeit mit dem Land und den Kommunen. Von diesem Gesetz kann man sagen, daß es sich in der langjährigen Praxis bestens bewährt hat, wenn gleich eine Fortschreibung und Anpassung des Gesetzes aufgrund einer veränderten Situation von Familien heute sinnvoll und nicht zuletzt durch das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) des Bundes erforderlich ist.

Deshalb erwarten wir von einem neuen Gesetz, daß es

 die Schaffung neuer Plätze für Kinder aller Altersstufen fördert und die Voraussetzung bietet, zukünftig für 95 % der 3 - 6-jährigen einen Kindergartenplatz zu sichern,

- eine, dem individuellen Bedarf behinderter Kinder nach integrativer Betreuung in Tageseinrichtungen dienende Regelung findet,
- pädagogisch verantwortbare Wege für altersgemischte Gruppen und Horte sowohl für Kinder unter 3 Jahren wie für schulpflichtige Kinder öffnet,
- Anforderungen an verlängerte Öffnungszeiten und/oder Über-Mittag-Betreuung in den Tageseinrichtungen am Wohl der Kinder und der Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter orientiert.
- eine Regelung der Betriebskindergärten enthält und daß es das Prinzip der Trägerautonomie (KJHG § 4) respektiert, anstatt es einzuschränken.

Bei Studium des Gesetzes mußten wir leider feststellen, daß das von der Landesregierung vorgelegte Gesetz zur Strangulierung der freien Jugendhilfe führt durch bis ins Kleinste gehende Regelungen von Öffnungszeiten, Öffnungsdauer und Personaleinsatz bis zum Einzug des Elternbeitrages. Wir befürchten damit mittelfristig, ein "Aus" für freie Träger und eine nahzu völlige Verstaatlichung des Bereichs der Tagesein-richtungen.

Ohne im einzelnen auf die von Wohlfahrtsverbänden, Erziehern, und Elterninitiativen bereits vorgetragenen Stellungnahmen zu einzelnen §§ des Entwurfes einzugehen, möchten wir folgende Aspekte kritisch anmerken:

Schulkinderhäuser

Wir befürchten, daß Schulkinderhäuser zum Ersatz für eine Ganztagsschule werden sollen und diese lediglich wegen einer Mitfinanzierung der Kosten durch freie Träger und Eltern der Jugendhilfe zugeordnet werden. Damit wird einer Verschulung der Freizeit von Kindern weiter Vorschub geleistet. Dieses lehnen wir vom Grundsatz her ab. Wir sehen, gerade angesichts der vielfältigen gesellschaftlichen und sozialen Veränderungen in den Familien, in einem zielgerichteten Ausbau der erprobten Hortpädagogik, etwa des Caritasverbandes, aber auch der anderen freien Träger ein tragfähigeres Modell für eine, Kindern und Eltern gerecht werdende Form der Erziehung und Betreuung.

Mit Erstaunen stellen wir darüberhinaus fest, daß Horte zukünftig auf Kinder im Alter bis zu 10 Jahren beschränkt werden sollen. Dieses halten wir für kurzsichtig.

2. Behinderte Kinder

In ausschließlich programmatischen Aussagen bleibt der Gesetzesentwurf in seinen Ausführungen zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder stecken. Ziel muß es u.E., sein, behinderten Kindern, orientiert an ihren individuellen Bedürfnissen, Förderung und Hilfe zuteil werden zu lassen und sie in bestehende Einrichtungen zu integrieren. Je nach Art der Behinderung müssen unterschiedliche Wege beschritten werden, die auch unterschiedliche Anforderungen an die jeweilige Einrichtung sowohl im personellen, als auch in baulicher Ausstattung stellen; daher müssen auch Fragen der Finanzierung geregelt werden.

3. Erhebung der Elternbeiträge

Wir halten die Erhebung einer öffentlich-rechtlichen Gebühr für eine autonome Leistung freier Träger für außerordentlich problematisch.

Vertragspartner der Eltern ist der jeweilige Träger. Der Gesetzentwurf führt zu einer Vernebelung dieses Vertragsverhältnisses. Eltern könnten von den örtlichen Jugendämtern, als denjenigen Stellen, die eine Gebühr für eine pädagogische - 4 -

Leistung einziehen, einen stärkeren Einfluß auf die Träger erwarten, zumal wenn sie aus objektiven oder subjektiven Gründen mit den erbrachten Leistungen der Tageseinrichtung nicht zufrieden sind. Andererseits könnte sich bei den Jugendämtern das Bewußtsein festigen, sie und nicht die freien Träger seien für Organisation und Ausgestaltung des jeweiligen Angebotes verantwortlich.

Nachdenklich müssen Äußerungen etwa des Sozialdezernenten der Stadt Essen stimmen, daß für den Einzug der Elternbeiträge durch das städtische Jugendamt zusätzliche Ausgaben in Höhe von mehr als 1 Million DM im Personalbereich zu erwarten sind. Diese Kosten werden durch die freien Träger ohne jeden Ersatz getragen, weil Verwaltungskosten bislang nicht zu den abrechnungsfähigen Betriebskosten gerechnet werden.

4. Verlagerung von Verantwortung auf die Kommunen

Langfristig sehen wir bei der im Gesetz deutlich werdenden Tendenz einer Verlagerung von Verantwortlichkeiten auf die Kommunen einen landesweiten einheitlichen Standard bei der Bereitstellung von Tageseinrichtungen gefährdet: Probleme ergeben sich bei der Anerkennung sogenannter armer Träger, bei der Einrichtung und Erweiterung von Tageseinrichtungen usw. nicht zuletzt durch die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen. Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bleibt es vorbehalten, Zuschüsse nach freiem Ermessen zu leisten. Damit ist eine Planungssicherheit für freie Träger nicht mehr gegeben.

5. Mangelnde Beteiligung des Landtags

Befremdend ist, daß nach Maßgabe des Gesetzentwurfs Rechtsvorschriften ohne Anhörung der zuständigen Landtagsausschüsse erlassen werden können, während dem Finanzministerum weiterer Einfluß auf die Tageseinrichtungen eingeräumt wird. Wir befürchten, daß damit die Jugendhilfe wesentlich von sach- und fachfremden, rein finanziellen Aspekten bestimmt wird.

6. Öffnungszeiten

5 JUL '91 14:13

Wir wissen, daß die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen vielfach verlängert werden müssen, um der
veränderten Situation von Kindern und Eltern besser gerecht
zu werden. Wir haben dankbar festgestellt, daß dieses schon
gängige Praxis in den Einrichtungen der katholischen
Pfarrgemeinden ist. Eine gesetzliche Ausweitung der
Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen bedarf jedoch der
Überprüfung des Personalschlüssels.

Abschließend bedauern wir es, daß das Gesetzgebungsverfahren unter einem erheblichen Zeitdruck steht. Wir befürchten, daß ein Gesetz, das möglicherweise wieder 20 Jahre die Arbeit der Tageseinrichtungen grundlegend bestimmt, ohne eine ausreichende Fachdiskussion im Schnellverfahren den Landtag passiert.

Essen, den 05.07.1991

Dr. Hejo Böddeker Vorsitzender Hans J. Tscharke Geschäftsführer